



Reisemobile über 3,5 Tonnen

Die Masse macht's

Unter oder über 3,5 Tonnen? Die zulässige Gesamtmasse wirkt sich im Alltag öfter aus, als mancher Reisemobilist denkt.

Mit der Fahrerlaubnis der Klasse B, die in Deutschland am 1. Januar 1999 die der Klasse 3 abgelöst hat, dürfen Camper nur noch Reisemobile mit zulässiger Gesamtmasse bis 3.500 Kilogramm fahren. Die Hersteller bieten dem Kunden heute vermehrt Fahrzeuge, die unter dieser Grenze bleiben. Zuweilen erkaufte sich der Camper damit jedoch Zuladungsprobleme, denn die Eigenmasse können die Wohnmobilmobiler nicht grenzenlos senken.

Reisemobile mit zulässiger Gesamtmasse über 3,5 Tonnen glänzen meist mit hoher Zuladung und oft mit soliderer, nicht auf Leichtbau getrimmter Machart.

Gut hat es da, wer seinen Autoführerschein vor 1999 gemacht hat und somit unbefristet bis zu 7,5 Tonnen schwere Fahrzeuge lenken darf. Wem dieser Bestandsschutz nicht zugutekommt, muss für ein Womo mit 3.501 bis 7.500 Kilogramm zulässige Gesamtmasse den Führerschein C1 erwerben.

Mobile über 7,5 Tonnen zulässige Gesamtmasse erfordern den alten Zweier-Führerschein oder den aktuellen der Klasse C. Beide gelten bis zum 50. Lebensjahr. Danach verlängert sie die Behörde jeweils um fünf Jahre, wenn der Antragsteller augenärztliches Attest und positive Gesundheitsprüfung vorlegt. Bevor sich der Cam-

per für ein Reisemobil mit 3.501 bis 7.500 Kilogramm Gesamtmasse entscheidet, sollte er sich mit einigen Bestimmungen befassen.

Steuern

Gemäß StVZO gehören alle Wohnmobile der Klasse M an und werden nach Abgasnorm und gestaffelt nach zulässiger Gesamtmasse besteuert.

Die ersten 2.000 Kilogramm der zulässigen Gesamtmasse eines Wohnmobils kosten mit der Abgasnorm S4 16 Euro, mit der Norm S3 oder S2 24 Euro und mit der Abgasnorm S1 oder S0 40 Euro je angefangene 200 Kilogramm. Oberhalb der 2.000 Kilo-



Für Campingbusse bis 2,8 und Reisemobile bis 3,5 Tonnen gelten die gleichen Verkehrsregeln wie für Pkw. Ausnahme: Mobile über 2,8 Tonnen dürfen nicht auf Gehwegen parken.



Wohnmobile mit mehr als 3,5 Tonnen Gesamtmasse bieten meist viel Zuladung und eine solidere Machart. Doch gelten für sie teils andere Verkehrsregeln, etwa niedrigere Tempolimits.



Mobile über 7,5 Tonnen erfordern den Führerschein der alten Klasse 2 oder der aktuellen Klasse C und unterliegen teilweise den Vorschriften für Lkw.

gramm kosten weitere 200 angefangene Kilogramm unabhängig von der Abgasnorm je zehn Euro.

Reisemobile der Abgasnorm S1 oder schlechter mit einer zulässigen Gesamtmasse über 5.000 Kilogramm bezahlen für die Masse oberhalb dieser Grenze 15 Euro je angefangene 200 Kilogramm.

Versicherung

Für die Beitragshöhe der Haftpflichtversicherung spielt die zulässige Gesamtmasse keine Rolle, wohl aber die Aufbauform. So stufen viele Versicherer etwa Alkovenmobile höher ein als Integrierte.

Auch bei der Kaskoversicherung ist die zulässige Gesamtmasse meist ohne Belang; ihr Beitrag richtet sich nach dem Neu- oder Zeitwert des Reisemobils.

TÜV, AU und Gasprüfung

Während die Prüffristen für Haupt- und Abgasuntersuchung bei Reisemobilen bis 3,5 Tonnen zulässige Gesamtmasse denen von Pkw

entsprechen, rollen Womos über 3,5 Tonnen bereits zwei Jahre nach der Erstzulassung erstmals in die Prüfhalle. Ab dem siebten Jahr sind Haupt- und Abgasuntersuchung sogar jährlich Pflicht.

Die Prüfung der Gasanlage steht bei allen Reisemobilen alle zwei Jahre an.

Verkehrsregeln

Unterwegs sind mit einem Mobil über 3,5 Tonnen teilweise andere Verkehrsregeln zu beachten.

So dürfen diese Fahrzeuge außerhalb nur 80 und auf Autobahnen 100 km/h fahren. Dickschiffe über 7,5 Tonnen begrenzt der Gesetzgeber sogar entsprechend auf 60 und auf 80 km/h.

Zeitraubend kann sich auch das Verkehrszeichen 277 auswirken: Es verbietet Fahrzeugen über 3,5 Tonnen zu überholen.

In der Fahrzeugkolonne muss der Fahrer das Zeichen 273 befolgen, das ihm einen Mindestabstand vorschreibt, wenn das ►

Auf diese Zeichen achten

Zeichen 253

Verbot für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 Tonnen. Gilt auch für entsprechende Reisemobile.



Zeichen 273

Verbot des Fahrens ohne einen Mindestabstand. Reisemobile über 3,5 Tonnen müssen den angegebenen Abstand einhalten.



Zeichen 277

Überholverbot für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen zulässige Gesamtmasse. Gilt auch für Wohnmobile über 3.500 Kilogramm.



Zeichen 315

Parken auf Gehwegen erlaubt. Dieses Schild gilt nur für Pkw oder für Reisemobile mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 2,8 Tonnen.



Zusatzzeichen 1048-12

Weist das Hauptzeichen als für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen geltend aus. Somit auch für Reisemobile über 3,5 Tonnen bindend.



Zusatzzeichen 1048-17

Weist das Hauptzeichen als für Reisemobile geltend aus. Gilt für alle Reisemobile unabhängig von der Gesamtmasse.



Fahrzeug vor ihm von gleicher Art ist, also ebenfalls dieses Schild beachten muss.

Gerade bei der Reiseplanung – ob mit Karte oder Navi – sollten Fahrer schwerer Reisemobile darauf achten, dass das Verkehrszeichen 253, das einen Lkw zeigt, auch für Wohnmobile über 3,5 Tonnen gilt und ihnen die Weiterfahrt untersagt. In manchen Navigationsgeräten lässt sich die zulässige Gesamtmasse für eine entsprechende Routenberechnung eingeben. Auch sollten Reisemobilisten beachten, dass einige Pässe im Alpenraum für Kfz über 3,5 Tonnen verboten oder zumindest nicht zu empfehlen sind.

Auch beim Abstellen des Mobils entscheidet die zulässige Gesamtmasse. So dürfen Fahrzeuge über 2,8 Tonnen nicht auf Gehwegen parken, auch wenn das blaue Zeichen 315 diese als Parkfläche ausweist.

Im Dunkeln sind außerorts abgestellte Reisemobile stets mit Standlicht zu sichern. Mobile über 3,5 Tonnen müssen im Dunkeln auch innerorts mit eigener Lichtquelle oder mit einer Warntafel kenntlich gemacht werden.

Zwei Zusatzschilder, montiert unter Verkehrszeichen, gelten für Wohnmobilmfahrer: das Zeichen

1048-17, welches ein Reisemobil zeigt und für alle Womos ab 2,8 Tonnen zulässige Gesamtmasse gilt, sowie das Zeichen 1048-12, mit einem Lkw darauf, das auch auf Reisemobile über 3,5 Tonnen Anwendung findet. Ersteres ergänzt zuweilen Parkplatz-Schilder, so dass der Parkplatz dadurch auch Wohnmobilen offen steht.

Auch zur Ausstattung schwerer Reisemobile hat sich der Gesetzgeber Gedanken gemacht und schreibt für Kfz über 3,5 Tonnen Gesamtmasse zusätzlich zu Warndreieck und Verbandkasten eine Warnleuchte vor.

Bußgelder

Bei Verkehrsverstößen, etwa zu hohem Tempo, sieht der Bußgeldkatalog (BKatV, Anhang, Tabelle 1 i. V. mit § 3 Absatz 3 Nr. 2 StVO) für Fahrzeuge mit mehr als 3.500 Kilogramm zulässiger Gesamtmasse und für Fahrzeuge mit Anhänger höhere Sätze vor. Auch ist das Punktesystem restriktiver.

Während etwa ein Autofahrer mit Pkw 35 Euro bezahlen muss, wenn er innerorts 16 bis 20 km/h zu schnell fährt, blühen Lenkern von Fahrzeugen über 3,5 Tonnen oder mit Anhänger hier 80 Euro Strafe und ein Punkt in Flensburg.

Für ein Fahrverbot von einem

Monat reicht zum Beispiel aus, mit einem Womo über 3,5 Tonnen außerorts 31 km/h zu schnell zu sein. Ein Pkw-Fahrer müsste sich dafür schon mit 41 km/h über dem Limit blitzen lassen.

Maut

In vielen Ländern Europas bezahlen Reisemobilisten Maut (Bordatl. Europa 2012, Seite 10). Während Wohnmobile bis 3,5 Tonnen häufig wie Pkw zur Kasse gebeten werden, unterliegen größere Reisemobile oft wie Lkw streckenbezogener elektronischer Maut, die meist teurer und komplizierter zu handhaben ist, weil der Fahrer hierfür oft ein elektronisches Transponder-Gerät kaufen muss.

Fazit

Besonders für Camper mit altem Dreier-Führerschein, die mit Familie, viel Gepäck und schwerer Sportausrüstung verreisen möchten, ist das Reisemobil mit mehr als 3,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse eine Alternative. Doch kauft sich der Camper mit dem schweren Reisebegleiter auch einige Nachteile dazu. Hier gilt es vor allem, die eigenen Reisegewohnheiten abzuklopfen und die höheren Kosten einzukalkulieren. *mp*

Über oder unter 3,5 Tonnen – eine Übersicht

	Womo bis 3,5 t	Womo über 3,5 t
Steuer	bis 2.000 kg 16/24/40 €/200 kg, ab 2.001 kg 10 €/200 kg	wie links, jedoch ab 5.001 kg 15 €/200 kg
Versicherung Haftpflicht	unabhängig von der zulässigen Gesamtmasse, teilw. abhängig von der Aufbauform	
TÜV/AU	erstmalig nach 36 Monaten, danach alle 24 Monate	alle 24 Monate, ab dem 7. Zulassungsjahr alle 12 Monate
Gasprüfung	alle zwei Jahre	
Tempolimit außerorts	100 km/h	80 km/h, bei zul. Gg. über 7,5 t: 60 km/h
Tempolimit Autobahn	Richtgeschw. 130 km/h	100 km/h, bei zul. Gg. über 7,5 t: 80 km/h
Überholverbot für Lkw	nicht zu beachten	zu beachten
Mindestabstand (Z. 273)	nicht zu beachten	zu beachten
Durchfahrtsverbot für Lkw	nicht zu beachten	zu beachten
Parken auf ausgewiesenen Bürgersteigen	bis 2,8 t zul. Gg.	verboten
Parken im Dunkeln außerorts	mit Standlicht	
Parken im Dunkeln innerorts	wie Pkw	mit Standlicht oder Warntafel
Warnleuchte	nicht vorgeschrieben	vorgeschrieben